

# **S a t z u n g**

## **über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Crivitz**

---

Auf der Grundlage des § 5 der Neufassung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777,833) wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung Crivitz vom 23.03.2015 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet Crivitz und den angegliederten Ortsteilen.

### **§ 2**

#### **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Haftung**

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01.01. des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres am ersten Tag des Folgemonats, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

## § 5

### Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährlich gelten Hunde gemäß §2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung-HundehVO M-V) vom 04.Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert (§6).

## § 6

### Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

1. für den 1. Hund	40,00 €
2. für den 2. und jeden weiteren Hund	100,00 €
3. für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 €

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

## § 7

### Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
  1. Blindenbegleithunde.
  2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder völlig hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises des Hundehalters abhängig gemacht.
  3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
- (2) Für Hunde nach § 5 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

## § 8

### Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung

- (1) Die Steuerbefreiung beginnt, bei Vorliegen der Voraussetzungen, mit dem Kalendermonat, in dem der Antrag gestellt wurde.
- (2) Die für die Gewährung einer Steuerbefreiung geforderten Voraussetzungen sind vom Halter des Hundes nachzuweisen.
- (3) Die Steuerbefreiung wird nicht gewährt, wenn Hunde für den angegebenen Verwendungszweck nach § 7 nicht geeignet sind.

## § 9

### **Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01.07. fällig.
- (2) Auf Antrag kann die Jahressteuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. festgesetzt werden.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Die für den Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

### **§ 10**

#### **Anzeigepflicht und Auskunftspflicht**

- (1) Wer im Gebiet von Crivitz einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens, beim Amt Crivitz anzumelden.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.
- (4) Personen, die in Crivitz Hunde mit sich führen sind verpflichtet, der Stadt Crivitz oder von ihr Beauftragten über die mitgeführten Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.
- (5) Unabhängig von der Anzeigepflicht ist die Stadt berechtigt, zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung personenbezogene Daten (Name, Vorname, Anschrift) und hundebezogene Daten (Rasse, Alter, Geschlecht) zu erheben.

### **§ 11**

#### **Steuermarken**

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gebiet der Stadt Crivitz angemeldet wurde, wird eine Steuermarke ausgehändigt.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an das Amt Crivitz zurückzugeben.

### **§ 12**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, in der Fassung vom 12. April 2005, und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 13**

### Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Crivitz vom 18.12.2009 außer Kraft.

Crivitz, den 24.03.2015



B. Bruschi-Gamm  
Bürgermeisterin



#### Verfahrensvermerk:

Die Hundesteuersatzung der Stadt Crivitz wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat mit Schreiben vom 03.06.15 erklärt, dass sie die Satzung zur Kenntnis genommen hat. Sie macht darauf aufmerksam, dass die Rückwirkung der Satzung nur im Rahmen der rechtsstaatlichen Grundsätze zulässig ist. Das heißt auch, dass durch die Rückwirkung der Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden darf, als nach der bisherigen Satzung.

Hiermit wird die Hundesteuersatzung der Stadt Crivitz öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht bei Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.